

**Allgemeine Lizenzbedingungen
für die Verwendung von Produkten aus dem
Bereich der Campussoftware an der TU Wien**
(Stand 25.05.2015)

1. Gegenstand der Lizenzbedingungen ist die Einräumung des nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Rechts der Benützung eines Software-Produktes aus dem Bereich der Campussoftware durch den Lizenznehmer zu den unten angeführten Bedingungen.
2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich ausdrücklich, den Lizenzbedingungen zu entsprechen und seinen Mitarbeitern, die das Produkt verwenden, diese zur Kenntnis zu bringen.
3. Aus den Lizenzbedingungen ergibt sich für den Lizenznehmer die Verpflichtung, das Software-Produkt nur für folgende Zwecke zu benützen:
 - a) Lehre für die TU Wien
 - b) Forschung für die TU Wien
 - c) interne Verwaltungszwecke der TU Wien
 - d) Software-Entwicklungsarbeiten betreffend Punkt a bis c
4. Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, Dritten das Recht einzuräumen, Kopien des Software-Produktes oder der Dokumentation anzufertigen. Unter "Dritten" sind jedenfalls natürliche oder juristische Personen zu verstehen, welche kommerzielle Interessen verfolgen.
5. Wenn nicht ausdrücklich anderslautende Hinweise angegeben sind, ist für jede Installation bzw. jede einzelne Nutzung auf einer Computer-Plattform eine eigene Lizenz erforderlich, das gilt insbesondere auch für virtuelle Instanzen.
6. Campussoftware Produkte können auf allen Geräten installiert werden, die für die Technische Universität Wien im Einsatz sind oder im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis zur Technischen Universität Wien stehen.
7. Lizenznehmer von Campussoftware können nur Organisationseinheiten der TU Wien bzw. angegliederte Organisationen sein, die strukturell als 100%iger Teil der TU Wien betrachtet werden können.
8. Campussoftware dürfen alle Personen nutzen, die in einem Dienstverhältnis zur Technischen Universität Wien stehen.
9. Legitime Lizenznehmer von Campussoftware, also in der Regel Institute der TU Wien, können etwa Kooperationsabkommen mit anderen Institutionen, seien es Universitäten oder Forschungseinrichtungen, abschließen, wobei Campuslizenzen im Rahmen dieser Kooperation genutzt aber nicht weitergegeben werden dürfen. Ausdrücklich sind aber bei diesen Kooperationen die Lizenzbedingungen von den Institutsverantwortlichen auch den Kooperationspartnern zur Kenntnis zu bringen und einzuhalten, insbesondere die akademische Verwendung der Software und die nichtkommerzielle Verwertung der Software und der aus den Tätigkeiten generierten Objekte.

10. Die Verwendung der Campussoftware Produkte ist auf den Zeitraum der registrierten Lizenzierung der Software-Produkte begrenzt. Mit der Stornierung der Lizenz erlischt das Recht der Verwendung dieses Produktes.
11. Es ist nicht erlaubt, die Verzeichnisse bzw. deren Inhalte der Campussoftware Produkte vom Softwareserver auf eigene Institutsserver zu übertragen und dort zu speichern (spiegeln).
Die Campussoftware ist für den Bereich in der Domain TU Wien gedacht. Der Download, die Aktualisierung bzw. der Betrieb von Software außerhalb der Domain TU Wien erfordert spezielle Maßnahmen, wie etwa die Installation eines VPN Clients.
12. Es ist zulässig, dass Lizenznehmer der TU Wien die lokale Nutzung von Lizenzen anderen Mitarbeitern, vor allem aber auch Studierenden der TU Wien ermöglichen, wenn die Lizenznutzung Forschung und Lehre betrifft. Es ist dafür zu sorgen, dass die Lizenzbedingungen dem ermächtigten Nutzer nachweislich mitgeteilt werden.
13. Der Zentrale Informatikdienst trägt anstelle der Hersteller selbst Sorge in Bezug auf die Einhaltung der Lizenzbedingungen der Campussoftware. Wenn aufgrund von Statistiken, Protokollen oder Logs der Software-Server oder Lizenz Server Auffälligkeiten zu Tage treten, wird der entsprechende Benutzer bzw. ein Freigabeberechtigter der Organisationseinheit schriftlich gebeten, die Angelegenheit zu überprüfen und die nötigen Maßnahmen zu treffen, den ordnungsgemäßen Registrierungsstand der eingesetzten Software wieder herzustellen. Dies wird routinemäßig durch den Leiter der Abteilung Standardsoftware, in eskalierten Fällen durch den Leiter des Zentralen Informatikdienstes oder in schwerwiegendsten Fällen durch den zuständigen Vizerektor erfolgen. Für diese Rechensysteme, die Software beziehen und Auffälligkeiten zeigen, kann entschieden werden, dass von der Abteilung Standardsoftware eine Kontrolle des rechtmäßigen Einsatzes der darauf installierten Programme direkt am Rechner durchgeföhrt werden soll. Diese Überprüfung wird dann nach Information des Leiters der Organisationseinheit und nach Erklärung des Mechanismus mit einem Verantwortlichen für das Rechner vor Ort durchgeföhrt. Dabei sollten in der Regel keine Kopien angefertigt werden oder Kontrollprogramme installiert werden müssen, hingegen muss es aber möglich sein, auch im Beisein Dritter protokollarisch die eingesetzten Programme festzuhalten.
14. Wenn durch die im Punkt 13 ermittelten Informationen oder in anderer Weise eine offensichtliche Lizenzverletzung nachgewiesen werden kann, stellt der Zentrale Informatikdienst mit der laufenden Abrechnung der Software Lizenzen für jedes nicht legal eingesetzte Software-Produkt den tarifmäßigen Jahresbetrag der Campus Lizenz Softwarekosten inklusive Einstiegsgebühr ohne besondere Zustimmung der Organisationseinheit in Rechnung. Die dadurch betroffenen Produkte gelten den Software Herstellern gegenüber im Nachhinein als lizenziert.
15. Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Bezahlung eines Kostenbeitrages in vereinbarter Höhe an den Zentralen Informatikdienst. Die durch diese Kostenbeiträge erzielten Einnahmen sind zweckgebunden und werden vom Zentralen Informatikdienst für Anschaffungen und Wartungsleistungen im Bereich der Campussoftware verwendet.